



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18.05.2020

Seite 1 von 6

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Aktenzeichen
Vers. 30-03-18.2-III B 4
Bei Antwort bitte angeben

E-Mail:
Poststelle@fm.nrw.de

Ihr an das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteter Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über Ihren an das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Antrag vom 25.09.2019, in dem Sie um die Zusendung sämtlichen Schriftverkehrs des Ministeriums mit dem Finanzdienstleister BlackRock in den Jahren 2018 und 2019 bitten, wird nach § 4 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) wie folgt entschieden:

Bescheid

1. Sie erhalten in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang Zugang zu dem im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegenden Schriftverkehr mit BlackRock aus den Jahren 2018 und 2019.
2. Im Übrigen lehne ich bezogen auf die Präsentation der Firma BlackRock vom September 2018, die ein Anlageprodukt beschreibt, Ihren Antrag ab.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



Begründung:

18.05.2020

Seite 2 von 6

1. Sachverhalt

Ihr Antrag vom 25.09.2019 richtet sich auf Informationszugang zu „sämtlichen Schriftverkehr, den das Ministerium – insbesondere die Versorgungsaufsicht – in den Jahren 2018 und 2019 mit dem Finanzdienstleister Blackrock geführt hat“.

Sie haben sich im Rahmen Ihres Antrages mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 hat das Ministerium der Finanzen der Firma BlackRock im Rahmen eines früheren Drittbeteiligungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer etwaigen Offenlegung der fraglichen Präsentation, die ein Anlageprodukt beschreibt, gegeben.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 bat die Firma Blackrock darum, die Präsentation nicht zugänglich zu machen. Zur Begründung führte die Firma BlackRock insbesondere aus:

Die in der Präsentation beschriebene Strategie habe zu keinem Zeitpunkt ein fertiges Produkt dargestellt. Ziel seitens BlackRock sei es gewesen, erste Gespräche zu führen, um ein mögliches Produkt mit den gewünschten regulatorischen Voraussetzungen für Zielkundengruppen zu entwickeln. Das damals zur Verfügung gestellte Material beinhalte nicht mehr den aktuellen Stand des Projekts. Eine Verbreitung könne zu einem falschen Verständnis bei möglichen Investoren oder anderen Interessengruppen führen.

Zudem könnten sich auch rechtliche Implikationen ergeben, da ein Prospekt entwickelt wurde und sich dadurch die rechtliche Situation mit Blick auf die EU Prospectus Regulation geändert habe. Danach werde unter anderem verlangt, dass alle Marketing Materialien auf aktuellem Stand des Prospekts seien und bei Änderungen des Prospekts alle Investoren gleichberechtigt werden. Dies sei bei einer Offenlegung der dem Ministerium der Finanzen ausgehändigten Präsentation nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus solle auch aus wettbewerbstechnischen Aspekten vermieden werden, dass die Präsentation bekannt wird. Die Präsentation betreffe eine signifikante Innovation im Finanzbereich, die es so bis dato



18.05.2020

Seite 3 von 6

nirgends am Markt gebe. Eine Offenlegung des in dieser Präsentation vorgestellten Konzepts würde anderen Marktteilnehmern die Möglichkeit geben, das Produkt zu kopieren. Dies wiederum würde zu einem wirtschaftlichen Schaden für BlackRock führen, da man bereits seit mehreren Jahren in diese Innovation investiert habe. Zudem könne BlackRock durch eine Offenlegung der Präsentation einen Wettbewerbsvorteil verlieren und einen geringeren Marktanteil im ersten Schritt erreichen.

Daher bitte man darum, die Präsentation dem Antragsteller nicht zugänglich zu machen, sondern „weiterhin“ vertraulich zu behandeln.

Da keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich diese Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat, wurde anlässlich Ihres IFG-Antrages kein erneutes Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt.

2. Ablehnungsgründe

In Bezug auf die Präsentation der Firma BlackRock aus September 2018 ist Ihr Antrag abzulehnen.

Gemäß § 8 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Nur im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch im Rahmen des § 8 IFG NRW sind die möglichen Auswirkungen einer Offenlegung der begehrten Information umfassend in Betracht zu ziehen.

Die Firma BlackRock hat bereits plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem Inhalt der fraglichen Präsentation, in der ein Anlageprodukt detailliert beschrieben und vorgestellt wird, um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse



18.05.2020

Seite 4 von 6

hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden.

Wie der Bitte der Firma BlackRock, die Präsentation „weiterhin“ vertraulich zu behandeln, zu entnehmen ist, ist diese Präsentation nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Hierfür spricht auch, dass es in der Fußzeile der Präsentationsfolien heißt „Nur für professionelle Investoren“. Auch dies deutet darauf hin, dass die Firma BlackRock die Präsentation nur einem begrenzten und von ihr selbst ausgewählten Personenkreis zur Verfügung gestellt hat. Auch handelt es sich bei der Beschreibung eines (ggf. zukünftigen) Anlageprodukts der Firma BlackRock um eine unternehmensbezogene Information.

Mit Blick auf die Wettbewerbsrelevanz der Präsentationsinhalte hat die Firma BlackRock insbesondere dargelegt, dass die Präsentation eine signifikante Innovation im Finanzbereich behandle, die es so bislang am Markt nicht gebe. Eine Offenlegung des in der Präsentation beschriebenen Konzepts würde anderen Marktteilnehmern die Möglichkeit geben, das Produkt zu kopieren und so zu einem wirtschaftlichen Schaden hinsichtlich der Innovationsinvestitionen von BlackRock sowie zum Verlust eines Wettbewerbsvorteils und einem geringeren Marktanteil bei Produkteinführung – also einem Wettbewerbsnachteil – führen.

Damit hat die Firma BlackRock hinsichtlich des Inhalts der Präsentation, die das fragliche Anlageprodukt detailliert beschreibt, auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse überzeugend dargelegt. Dem steht nicht entgegen, dass dieses Anlageprodukt offenbar zwischenzeitlich fortentwickelt worden ist. Aufgrund der beschriebenen Stellungnahme der Firma BlackRock ist davon auszugehen, dass zwischen dem in der Präsentation beschriebenen Anlageprodukt und dem fortentwickelten Konzept erhebliche Übereinstimmungen bestehen, sodass an den Inhalten der Präsentation auch weiterhin ein wirtschaftlich begründetes Geheimhaltungsinteresse der Firma BlackRock besteht.

Nach § 8 Satz 2 IFG NRW ist die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausgeschlossen, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat



18.05.2020

Seite 5 von 6

und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Vorliegend kann offen bleiben, ob ein solches überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht. Denn der bei Gewährung des Informationszugangs zu erwartende wirtschaftliche Schaden wäre nicht nur geringfügig. Nach der auch insoweit plausiblen, nachvollziehbaren und überzeugenden Stellungnahme der Firma BlackRock ist davon auszugehen, dass die bei Offenlegung prognostisch zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile – insbesondere hinsichtlich der Innovationskosten, des exklusiven Wissens bezüglich des Konzepts und des Verlusts eines Vorsprungs bei Markteinführung des Anlageprodukts – nicht nur geringfügig wären.

Nichts anderes gilt im Ergebnis, falls das Produkt samt Prospekt bereits am Markt platziert sein sollte, da die EU Prospectus Regulation verlangt, dass alle Marketing Materialien auf dem aktuellem Stand des Prospekts sind und auch bei Änderungen des Prospekts alle Investoren gleichberechtigt werden. Eine Veröffentlichung der Präsentation zusätzlich zum Prospekt würde folglich zu einem Haftungsrisiko der Firma BlackRock führen, da die informationelle Gleichbehandlung aller Investoren nicht mehr gewährleistet wäre. Daher würde die Präsentation auch nach Veröffentlichung des Prospektes zum Produkt nicht ihren Charakter als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis verlieren. Der einzige Unterschied wäre nur im Fall der Veröffentlichung des Prospektes, dass der wirtschaftliche Schaden nicht mehr in einem Wettbewerbsnachteil, sondern in einem Haftungsrisiko der Firma BlackRock bestehen würde. Dieses Haftungsrisiko wäre, da die Firma BlackRock aufgrund ihres Bekanntheitsgrades üblicherweise im Fokus zahlreicher Investoren steht, nicht als geringfügig anzusehen.

Danach ist Ihr Antrag hinsichtlich der Präsentation der Firma BlackRock aus dem September 2018 abzulehnen.

Die Schwärzungen in der Anlage beruhen entweder auf personenbezogenen Daten oder Beschreibungen des Produktes, das Gegenstand der vertraulichen Präsentation ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen zu richten und muss den



Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sollte sich Ihr Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen befinden, ist die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollten Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Ihr Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen befindet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

18.05.2020

Seite 6 von 6

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Im Auftrag

